



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Informationen für Sammler von Abfällen und Wertstoffen

Für das Sammeln von Abfällen wird eine Gewerbeanmeldung benötigt, die sich auf die Sammlung von Abfällen bezieht. Darüber hinaus sind bei einer gewerblichen Sammlung von Abfällen abfallrechtliche Vorschriften einzuhalten, auf die wir hiermit aufmerksam machen möchten.

1. Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen müssen die Tätigkeit ihres Betriebes vor deren Aufnahme gemäß § 53 **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** bei der für den Sitz ihres Unternehmens zuständigen Behörde anzeigen. In Hamburg ist dies die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA). Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.hamburg.de/abfall → "Sammler, Beförderer, Händler, Makler".

2. Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten

Eine gewerbliche Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten ist zusätzlich gemäß § 18 KrWG der zuständigen Behörde (BUE) anzuzeigen. Gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 4 KrWG müssen gewerblich gesammelte Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Dies ist der BUKEA im Zusammenhang mit der Anzeige nachzuweisen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.hamburg.de/abfall → "Sammler, Beförderer, Händler, Makler".

3. Sonderregelungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Nicht mehr gebrauchsfähige Elektroaltgeräte sind aufgrund der darin enthaltenen Schadstoffe gefährliche Abfälle und unterfallen den Regelungen des **Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)**. Sie dürfen nicht über gewerbliche Sammlungen nach § 18 KrWG gesammelt und entsorgt werden (§§ 10 ff. ElektroG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 KrWG). Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.hamburg.de/abfall.

4. Nichteinhalten der Vorschriften

Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, kann die gewerbliche Sammlung untersagt werden. Sie ist zugleich ordnungswidrig und kann mit einem Verwarnungsgeld oder einer Geldbuße geahndet werden.

5. Funktionsfähige Gebrauchsgüter

Sofern sichergestellt ist, dass sich die gewerbliche Sammlung ausschließlich auf nachweislich funktionsfähige Gebrauchsgüter beschränkt, die für eine Wiederverwendung bestimmt sind, sind abfallrechtliche Vorschriften nicht betroffen.

Stand: März 2021

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015

in der jeweils gültigen Fassung.